**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt

**Band:** 14 (1838)

Heft: 1

Rubrik: Chronik des Jänners

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Monatsblatt.

Mro. 1.

sta drawer duff stat fod lither gorn selv

Janner.

1838.

Die Ansicht, daß etwas nicht durchgesest, den Gegnern nicht widerstanden werden tonne, ist dem gemeinen Wesen sehr oft schädlich; denn erstlich tann man widerstehen, wenn man mit Ernst zu Werte geht; sodann ist es besser, in einer guten Sache mit Gewalt unterdrückt zu werden, als einer schlechten nachzugeben.

Cicero.

## Chronik des Janners.

Das neue Sahr hat in Außerrohden einen wichtigen Rampf durchzusechten. Ihm ift die Entscheidung aufgespart, obin bem Bebiete ber Jugendbildung die Gleichgultigfeit, ober ber Gifer, ber uns bereits fo manche erfreulichen Fruchte gebracht bat, ob der robe Eigennut berglofer Bater, oder das Gluck ihrer Rinder, ob die erbarmlichfte Unwiffenheit, oder die gehorige Ginficht in das, mas ben Schulen und dem Bolfe noth thut, die Oberhand gewinnen sollen. Wol überall treten die Peris oden ein, wo dieser Rampf gefampft werden muß. In manchen gandern, namentlich in mehren Cantonen ber Gioges noffenschaft, ift ber Sieg errungen. Wir erinnern an ben Canton Burich und namentlich an die herrlichen Opfer, welche berfelbe in schonem Enthusiasmus dem schonen 3mede ber Jugendbildung widmet. Nicht blog die Gemeinden leiften bier Großes, indem g. B. das Stadtchen Winterthur, bei einer Bevolferung von nicht vierthalbtaufend Geelen, jahrlich gegen 25,000 Gulden fur feine offentlichen Schulen bezahlt, sondern Großes leistet auch der Stat, der, über die großen Opfer ber Gemeinden hinaus, im Jahre 1837 die Summe von 229,788 Franken fur bas Erziehungewesen aussette,

von wicher über sieben Achtel durch Abgaben erhoben werden mußten.

Will Außerrohden, solchem Eifer der Eidgenoffen gegensiber, zurückbleiben? Niemand wird ihm verhältnismäßig solche Opfer zumuthen; ob es aber auf der eingetretenen Bahn des Fortschrittes vorrücken, oder ob es vom Unverstande zu Rückschritten sich hinreißen lassen wolle: diese Frage wird uns das neue Jahr zu beantworten haben.

Es ift die neue Schulordnung, welche ben Unlag geben mußte, die wichtige Frage gur Entscheidung zu bringen. Im Jahr 1805 hatte der zweifache landrath die erfte Schuls ordnung aufgestellt, die ichon damals febr mangelhaft mar, feither aber, bei ben rafchen Fortschritten unserer Zeit im Bebiete des Schulwesens, schon Jahre lang hinter ben Leis ftungen der meiften Schulen guruckblieb 1). Im Jahre 1836, den 25. Mai, trug baber ber große Rath ber Landesschulcommission ben Entwurf einer neuen Schulordnung auf. Den 30. Januer 1837 murde die Arbeit der Schulcommiffion dem großen Rathe vorgelegt, ber ben Druck berfelben und erlauternder Unmerfungen gur Begrundung einzelner Urtifel beichloß, damit die Arbeit vor ihrer Berathung im Schofe Diefer Beborde von den Mitgliedern derfelben gepruft merden fonne 2). Schon in Folge Dieses erften Druckes, obschon Die Auflage nur hundert Eremplare fart mar, murde bie Urbeit ber lans desschulcommission bei den Mannern des Faches ziemlich bekannt; so geschah es, daß den 12. Marz mehre Schullehrer in Teuffen gusammentraten, um fich zu berathen, ob fie bem Rathe Bemerkungen über diefelbe einreichen wollen. Den 29. Marg murde ber Entwurf der Schulcommission von dem großen Rathe verhandelt 3), und nach wenigen Menderungen erschien der Borschlag zwei Wochen spater, ben 15. April,

<sup>1)</sup> Monatsblatt 1837, G. 79 ff.

<sup>2)</sup> Amtsblatt 1837, G. 16.

<sup>3)</sup> Daselvit, S 105.

im Amtsblatte 4), damit die Mitglieder des zweisachen Land, rathes, d. h. wenigstens diesenigen, die ihre Wahl in diese Behörde mit mehr und weniger Bestimmtheit voraussehen konnten, in der Zwischenzeit von drei Wochen zu gehöriger Kenntniß des elben gelangen, ehe er in der ordentlichen Verssammlung derselben, den 8. Mai, ihnen zur Bestätigung vorgelegt werde 5).

Nachdem die Landesschulcommission, dem Austrage des zweis fachen Landrathes gemäß, die endliche Redaction der Schuls ordnung und den Druck derselben besorgt hatte, wurde diese den 18. Brachmonat auf allen Kanzeln des Landes verlesen. Schon nach Verstuß eines Monats begannen die Umtriebe gegen dieselbe und zwar in Wolfhalden. Es gehört diese Ges

<sup>4)</sup> Dafelbst, G. 105 ff.

<sup>5)</sup> Soviel zur Beleuchtung bes Bormurfs, es fei die Schulordnung durch Beheimthuerei und auf verfassungswidrigem Bege eingeichmuggelt worden. Wenn man den Vorwurf der Geheimthuerei besonders auf den Umftand begründen will, daß der Entwurf nicht den Schulcommissionen in den Gemeinden und den Schullehrern jur Begutachtung vorgelegt worden fei, so mochten wir bitten, daß man von allen den freifinnigen Cantonen, welche in neuester Beit Schulgesetze aufgestellt haben, diejenigen bezeichne, von welchen diefer Bang eingeschlagen worden fei. -Daß Gefete von der Landsgemeinde ju bestätigen feien, liegt im Wefen unserer reinen Demofratie und ift bestimmt ausgesprochene Borichrift der Berfassung; der Landsgemeinde kann es aber gewiß Niemand verwehren, daß fie das Recht gur Beftati= gung einzelner Gefete bem zweifachen Landrathe übertrage, und das bat fie in Begiebung auf die Schulordnung im dritten Artifel der Sitten : und Policei. Gesete so ausdrucklich gethan, daß eine Verletzung der Rechte der Landsgemeinde auch die nicht behaupten konnen, die völlig genügende Grunde gu haben glauben, die Schulordnung als ein Gefen ju betrachten. Referent gehört weder dem großen Rathe, noch dem zweifachen Landrathe an, und hat alfo durchaus feine perfonlichen Grunde, ten von diesen Beborden eingeschlagenen Gang ju rechtfertigen, fondern will nur, als Berichterstatter, den richtigen Thatbestand por die Augen feiner Lefer ftellen.

meinde zu ben wenigen, in welchen die Schulen noch nicht eine Angelegenheit der Gemeinde geworden, fondern Sache ber einzelnen Schulbezirke geblicben find. Jedermann fieht leicht ein, wie fehr auch der thatigfte Ortopfarrer, und gu ben thatigften durfen wir den S. Pfr. Burcher gemiggablen, und bie bestgefinnten Schulcommissionen bei einer folchen Ginriche tung, jumal in armern Gemeinden, gehemmt find. Im Befuble ihrer Unabhangigkeit gingen bisber folche vereinzelte Schulbezirfe foweit, daß fie felbst bei Schullehrermablen mit ber quasi Gemeindeschulcommission gar feine Rucksprache nahmen. Go darf es uns denn nicht mundern, wenn auch die Schulen noch fehr zurudfteben, und z. B. der Schulbezirt, in welchem ber Widerftand zuerst auhob, seinen Schullehrer noch mit 130 fl. jabrlich, ohne freie Wohnung, besoldet, die Schule in ein niedriges, enges, jum Theil nicht einmal binreichend erleuchtetes Zimmer fperrt, und bei der jahrlichen Ers neuerungswahl seine Schullehrer zum "Unhalten, verpflichtet 6).

So steht es im Schulbezirke Hub, in dessen Schulstübchen den 23. Heumonat 1837 sechsundfünfzig "stimmfähigen Manmer über die Schulordnung und das Reglement für gleiche förmige Aufzeichnung und Ahndung der Schulversäumnisse zu Gerichte saßen. Das Ergebniß war der Beschluß, es müssen beide der Landsgemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden u. s. w. 7) Zugleich wurde zu weiterer Leitung des Widersstandes eine Commission von drei Mitgliedern ernannt. Den Borsitz bei dieser Commission führt Ioh. Jakob Sonderegger in Wolfhalden. Dieser Mann, der seither an der Spize der ganzen Reaction steht, hatte im vorhergehenden Jahre in seiner Vatergemeinde Heiden um den Haschiersdienst sich bes worben, ohne aber denselben zu erhalten. Als Präsident der erwähnten Commission zog er nun fleißig im Lande herum

<sup>6)</sup> Auszug aus den Berichten des obrigkeitlichen Schulinspectors im Jahre 1835, S. 43.

<sup>7)</sup> Petition an den großen Rath, vom 8. Janner 1838.

und warb überall für seine Zwecke, für welche Bemühungen er von seinen Committenten einen Taglohn von dreißig Kreuszern fodert.

Der Erfolg seiner Bemühungen wird durch die Entstelluns gen der neuen Schulordnung und der neuen Schulweise übers haupt befördert, welche überall im Schwange geben. Wir führen hier einige derselben an.

- 1. In fast, oder gar allen Gemeinden hieß es, wenn ein Kind wegen Uebelbestindens die Schule nicht besuchen konne, so mussen die Eitern eine Erztliche Bescheinigung dieser Unspäslichkeit ausweisen, wenn sie nicht wegen der Abwesenheit der Kinder bestraft werden wollen. Aufschluß: Diese Beshauptung ist ganzlich erdichtet.
- 2. In mehren Gemeinden hieß es, tie neuen Schulbücher muffen saubere Dinge enthalten, denn es sei den Kindern verboten, dieselbe den Eltern zu zeigen. Aufschluß: Das zweite Lesebüchlein gehört zu denjenigen Schulbüchern, die, zur Schonung der Eltern, nicht von ihnen, sondern von den Gemeinden, oder Schulbezirken für die betreffenden Classen angeschafft weiden muffen, und daher, da man derselben in der Schule bedarf, den Kindern nicht nach Hause mitgegeben werden können; wer aber so ein Büchlein in der Schule sehen will, der wird kein hinderniß finden, und um dreizehn Kreuzer kann es bei den Schulmeistern kaufen, wer will.
- 3. In herisau bekam ein Madden des Nachts einen stars fen Fiebertraum, in dem es vor Furcht ob einem schwarzen Manne, den es gesehen haben wollte, laut aufschrie. Die Eltern, die sich das Schrecklichste von diesem schwarzen Manne dachten, warfen alle Schuld auf den Schulmeister, und der Vater eilte mit bitterer Klage zum Pfarrer. Aufschluß: In der Schule war von einem Mohren gelesen worden, das her der Schulmeister den Kindern erklart hatte, daß die Mohs ren Leute von schwarzer Hautfarbe seten.
- 4. In Teuffen beklagte sich Jemand über die seltsamen Dinge, die in den Schulen gelehrt werden; 3. B. sei den

Rindern gesagt worden, "der Moh sei 's Mandli, und d' Sonn sei 's Fraule, ond wenn s' enand decked, so geb's e Finsters nuß... Aufschluß: Beim Sprachunterrichte war den Kinsdern das Wort Mond unter den Hauptwortern mannlichen Geschlechtes, das Wort Sonne unter denjenigen weiblichen Geschlechtes genannt, und ein a deres Mal war ihnen von den Finsternissen die bekannte Erklärung gegeben worden.

5. Gin befonders eifriger Begner ber neuen Schulordnung in Beiden mar zu einer Bufe von drei Gulden verurtheilt worden, weil er feinen Rindern religiofe Gate fur die Repetirschule Dictirt hatte. Er ließ fich einen Protofollsaus na geben, den er überall mit der Bemerfung ausframte, foviel tofte es, wenn man Religion in den Schulen haben wolle. Unfichlug: Man hatte den fammtlichen Repetirschulern jedes Mal eine bestimmte Aufgabe aus der Sprachlehre gegeben, um fie zu hauslichen Uebungen anzuhalten. Gewöhnlich beftund diefe Aufgabe barin, bag man ihnen Worter nannte, über welche fie Gage ju machen hatten. Diefer Mufgabe nun burften die Rinder des Betreffenden nie entsprechen, sondern jedes Mal dictirte er ihnen Gate nach feinem Gutdunken. Nach wiederholter freundlicher, aber vergeblicher Barnung durch den Ortopfarrer, und weil das Beispiel dieses Unges borfame in der Schule ftorend mirten mußte, erfolgte die erwähnte Strafe.

Nehnliche religible Berdachtizungen suchten die Gegner der neuen Schulordnung überhaupt ofter hervor, und zwar auch solche, die bei andern Anläßen nichts weniger, als Liebe zur Religion gezeigt, sogar solche, die sonst schon laut und unverholen über die wichtigsten religibsen Dinge gespottet hatten. Obschon die neue Schulordnung gleich in den ersten Zeiten und vor Allem aus sodert, daß die Schüsler zu guten Christen gebildet werden; obschon sie dann nas mentlich im zweiten Artisel wiederholt auf religibse Behandslung des Unterrichtes dringt, und besonders den Unterricht in der biblischen Geschichte und Gedachtnisübungen religiösen

Inhaltes überall vorschreibt, und obschon sie im dritten Artikel so entschieden gegen die oft einseitige Verstandesbildung unserer Tage sich ausspricht: so mußte man doch hören, daß sie die Religion nicht berücksichtige.

Reben folden Entstellungen und Lugen wirkten bann vorzüglich der fechezehnte Urtifel der Schulordnung, ber die Ents laffung der Rinder aus der Alltagsichule erft nach dem guruckgelegten zwolften Altersi bre gestattet, ber zwanzigste Urtifel', welcher ben mochentlichen Besuch der Repetirschule fodert, und die großere Benauigfeit und Strenge in Aufzeichnung und Ahndung ber Schulverfaumniffe gu ber Berstimmung gegen die Schulordnung mit. Der fechezehnte Urtifel gebort nun freilich ju den allernothigsten Bestimmungen, welche die neue Schulordnung enthalt, Mehre Unterrichtes facher, namentlich der Sprachunterricht, tonnen durchaus nicht mit Erfolg ertheilt werden, wenn man die Schuler aus ber Alltageschule wieder entlaßt, ebe fie dieses Alter erreicht baben. und wenn auch einzelne fabige Rinder im gebnten Sabre ichon foviel gelernt haben, als andere, unfabige im zwolften, fo wird man nicht zugeben wollen, daß die Rinder mit ausgezeichneten Kabigfeiten nur auf jene Stufe ber Mittelmäßigs feit gebracht werden, welche auch Rinder mit geringen Rabigfeiten zu erreichen vermogen. Es haben baber auch bie neuen Schulordnungen anderer Cantone wenigstens bas jurud elegte amolfte Altersjahr als Bedingung der Entlaffung aus ber Alltageschule aufgestellt. Go entlagt der rein demofratische Canton Glarus die Alltagsichuler ebenfalls erft in biefem Alter; ebenso ber Ranton Burich, wo die Schuler nachher wochent. lich bis auf feche Stunden die Repetirschule besuchen muffen; in ben Cantonen St. Ballen und Argan barf die Entlaffung erft nach bem guruckgelegien breigehnten, im Canton Babt erst im sechszehnten Jahre erfolgen. Jedermann fieht demnach ein, daß die Leiftungen unserer Schulen auf eine fehr bedauerliche Beife hinter benjenigen unferer Gidgenoffen gurucfteben mußten, wenn wir den fechstehnten Urtifel wieder schwachen wollten.

Bir rechtfertigen bier die Borfchriften fur größere Genauigfeit in ber Mufgeichnung ber Schulverfaumniffe burche aus nicht; vielmehr mochten wir uns fur die Betreffenden schämen, daß biefe Benauigfeit an einzelnen Orten noch foviel Aufichen machen konnte und also nicht schon fruber beobachtet worden mar. Bas fodann die Strenge in der Uhndung unentschuldigter Beriaumniffe betrifft, tonnen wir der Behauptung nicht widersprechen, man habe bier an einzelnen Orten zu baftig gehandelt, und glauben, es fei an einzelnen Orten nicht ungerechte Rlage, daß die Schullehrer am warmen Dfen Die Schwierigkeiten ber Witterung und ber Wege nicht genug berncfichtigten. Referent fennt eine Schule, in welcher in ben vier ersten Monaten des Jahres 1831 die vierunddreißig Schuler berfelben zusammen treibundert unentschuldigte Berfaumniffe hatten; in der namlichen Schule hatten achtunds breifig Schuler im laufe ber neuesten brei Monate gusams men drei nicht entschuldigte Absengen. Diefer Fortschritt ift aber nicht auf einmal, fondern nur gang allmalig, burch eine nie haftende, aber auch nie raftende Behandlung der Sache gewonnen worden. Das Reglement ift gang bestimmt im Ginne einer solchen Behandlung abgefaßt und schreibt darum den Bemeinden gar feine Babl vor , nach wievielen Berfaumniffen bas Strafamt einzuschreiten habe, tamit jede Bemeinde im Falle fei, ibre eigenthumlichen Berbaltniffe berücksichtigen gu fonnen. Daß übrigens auch die Strenge in Behandlung der Schulverfaumniffe im Bangen nicht übertrieben worden fei, geht aus ben Bablungen bes obrigfeitlichen Schulinspectors hervor. Es haben nämlich laut ben aus allen Schulen bes Cautone demfelben eingereichten Tabellen im Laufe bes let. ten Sommerhalbjahres, Mai bis Weinmonat 1837, die 5534 Alltageschüler bes gangen landes zusammen 68,895 entschuls bigte und 33,825 nicht entschuldigte, in Allem also 102,720 Berfaumniffe gehabt. Die fammtlichen Uhndungen belaufen fich auf 424 Warnungen, 60 Strafen, die von den Gemeinds. beborden, und 8, die vom fleinen Rathe ausgesprochen werben

sind; der dritten Instanz ist kein Fall zur Beurtheilung eins geleitet worden 8).

Daß der wöchentliche Besuch der Repetirschule manchen Schülern nicht gefallen und also schon darum auch bei den Eltern desto weniger Beifall finden werde, ließ sich erwarsten; wir möchten aber die Gegner desselben bitten, einen Augenblick sich in das Innere der meisten Familien hineinzudenken, wo für den Unterricht und die geistige Beschäftigung der Kinder durchaus nichts geschieht, und dann werden sie sich überzeugen, daß in dem für die Bildung der Jugend so wichtigen Zeitraume vom zwölften bis zum sechszehnten Jahre eine bloß monatliche, oder auch vierzehntägige Repetirschule durchaus nicht hinreichen kann. Die Ersahrung hat leider den vollgültigsten Beweis geliefert, daß dabei nicht nur an Fortbildung, die den Kindern noch so nöthig wäre, nicht zu denken ist, sondern daß nicht einmal dem Bergessen des Gelernten gewehrt werden kann.

Wir haben die uns bekannt gewordenen Ursachen der Aufregung gegen die Schulordnung angeführt und beleuchtet. Wenn wir von einer solchen Aufregung sprechen, so darf

<sup>3)</sup> Im Rurzenberg werden die Rinder jur Herbstzeit, wegen des Mangels an Gingaunung ber Wiefen, ihren Eltern oft unent= behrlich, da fie das Bieh zu hüten haben, und es werden dieß= falls entfprechende Ausnahmen bei Ahndung der Schulverfaumniffe nothig werden. Gin Beispiel übrigens, wie man in andern Cantonen die Schulverfaumniffe behandelt, giebt und eine Berordning im guricher Begirke Regensberg. Diefer Berordnung jufolge wird ichon nach der zweiten nicht mit erheblichen Grunden begleiteten Absen; der Bater, oder Dienstherr des betreffenden Schülers schriftlich gemahnt; nach der viert en ftrafbaren 216= feng werden die Fehlbaren vor eine in jedem Schuffreife hiefur besonders niedergesette Commission beschieden, und nach der fechsten in demfelben Salbjahrcurfe burch den Gemeindammann bem Richter überwiesen; alles dieses, mabrend die Kinder täglich zweimal die Schule besuchen. S. Bericht der vierten Schulsynode bes E. Zürich im Jahr 1837, S. 56.

indessen ja nicht übersehen werden, daß von derselben keine Rede war, bis Sonderegger und seine Gehülfen auftraten. Man hörte einzelne unzufriedene Stimmen; aber von Wider, stand gegen die Schulordnung, von Versuchen zur Schwäschung, oder Beseitigung derselben zeigte sich auch in denjenigen Gemeinden z. B. hinter der Sitter, die im Schulwesen noch ganz besonders zurück waren, keine Spur, bis vom Kurzenberg her das Fener angeblasen wurde.

Bir haben bereits ermahnt, bag bier ber Widerstand gleich von Anfang fich in bas Begehren fleidete, es muffen die Schulordnung und fogar das Reglement fur die Aufzeichnung und Ahndung der Schulversaumniffe der Landsgemeinde gur Benehmigung vorgelegt, die Bearbeitung berfelben aber ber Revisionscommiffion übertragen werden. Gine Detition dieses Inhaltes fand dann in der Gemeinde Wolfhalden die angeblichen Unterschriften von 318 fimmfabigen Lands leuten; in der Gemeinde Reute folgten 100, in Beiden 208, in Lugenberg 141, und in Walzenhausen 215 folder Unter: ichriften (?). Allmalig faben aber bie Leute ein, ber große Rath tonnte entgegnen, die Berfaffung und das Gefet berechtigen ben zweifachen Landrath, eine Schulordnung aufguftellen, und ein fpaterer Bufat gur Petition, aber obne Unterschrift, verlangte die Abanderung der betreffenden Urtifel, wenn ber große Rath in diesem Glauben fteben follte. Beiden Begehren mar die Drohung beigefügt, wenn nicht der große Rath biefelben an die Landsgemeinde bringe, fo merben die Petenten felbst "auf ben Stuhl geben und bem lands "volke die Sache vortragen.. Ginzelne Stimmen außerten fich noch besonders, daß fie feine neue Schulordnung und fein neues Reglement, die vom Revisionsrathe ausgehen, fondern nur Menderung und Erleichterung der bereits eufgestellten Vorschriften burch ben zweifachen gandrath begehren.

Mit einer Petition, die diese verschiedenen Begehren entshielt, trat Hs. Jakob Sonderegger den 10. Janner vor den

in Trogen versammelten großen Rath. Die meiften Mitglieber desselben maren nicht wenig überrascht, in dem vielbes sprochenen Subjecte ben Sonderegger wiederzusehen, ber por einiger Zeit ebenfalls an ber Schrante bes Rathes geftanden hatte, um den Nachlaß einer noch schuldigen Bufe von brei Gulden zu erbitten. Die Petition felbst 9), oder vielmehr die berselben beigefügten Unterschriften schienen bestimmt, funftigen Zeiten im Archive bas Bild ber auffallenden Unwissen, beit aufzubemahren, durch welche diese Begner ber neuen Schulordnung fich auszeichnen; benn es ware wirklich schwie, rig, die einfachsten Formen einer Petition auffallender gu verleten. Die Unterschriften aus ben Gemeinden Beiben, Wolfhalden und Lugenberg find alle von der nämlichen hand geschrieben und beziehen sich laut der Ueberschrift gar nicht auf die von Sonderegger vorgelegte, sondern auf die in ber appengeller Zeitung 10) abgedruckte Petition. Statt ber Un. terschriften von Walzenhausen steht nur ba: Bon Walzenhausen find 215. Auf einem besondern Blatte stehen hundert Unterschriften von Reute, die auch alle von Einer Sand geschrieben find; die Ueberschrift fagt, fie feien "fur ben gleis chen Zweck", bezeichnet aber benfelben gar nicht naber, und jene tonnen daber mit vollfommen gleichem Rechte jeder ans bern Petition beigelegt werden.

Der große Rath ermahnte die Petenten, von ihrem Besgehren abzustehen; sollten sie sich dazu nicht entschließen wolsten, so verwieß er sie an den zweifachen Landrath, der die Schulordnung erlassen habe, und dem sie daher ihre Bunsche

<sup>9)</sup> Amtsblatt 1838, G. 1 ff.

<sup>30)</sup> Jahrg. 1837, N. 92. Wir würden die Unterschriften vielleicht nebst der Petition in einer Beilage abgedruckt haben, vernahmen aber über die Mittel, die Unterschriften zusammenzubringen, so sellsame Dinge, daß wir keine Namen prostituiren möchten, die es eigentlich gar nicht verdienen.

um Abanderung berjenigen Artifel in der Schulerdnung vorbringen mogen, gegen welche fie Ginwendungen zu machen haben 11). Am Aurzenberg machte diefer Beschluß bes großen Rathes bei manchen Gegnern ber Schulordnung einen guten Eindruck; fie maren gufrieden, ihre Beschwerden an ben zweifachen Landrath bringen zu konnen. Die Aufregung mar aber ingwischen bereits meiter verbreitet worden. Reben Conberegger hatte besonders ein gemiffer Gebaftian Bangiger von Beiden, feines Berufes ein Tullweber, ju diefer Berbreitung mitgewirft. Auf fein Betreiben murde in Kahrenschwende, Gemeinde Bald, eine Bolksversammlung gehalten, die aber hne Ergebnig blieb. Mehr Ginfluß gewann eine Berfamm, lung von Gegnern ber Schulordnung, die in der erften Woche bes Jahres im Thal, bei Berisau, gehalten murbe. Ramentlich in Herisau mar es bisher sehr ruhig gewesen; in allen Bolksclaffen schien die Zufriedenheit mit den neuen Freischu-Ien die herrschende Stimmung, Geit ber Berfammlung im Thal begann aber auch binter ber Sitter bas Sammeln von Unterschriften und mit ihm die Aufregung.

Den 28. Janner versammelten sich Gegner der Schulordsnung aus den Gemeinden Herisau, Schwellbrunn, Stein, Waldstatt, Trogen, Wald, Heiden, Wolfhalden und Gais im Wirthshause zum Hirschen in Teussen, an deren Berathungen der Wirth seibst auch Theil nahm. Es waren zussammen 24 Männer; unter ihnen mehre, die nur aus Neusgierde sich eingefunden hatten 12). Das beste Bild der Berssammlung giebt uns ein Blick in ihre Verhandlungen.

Zuerst berichtete Sonderegger, was bisher geschehen sei, den Zweck, "Veränderung und Erleichterung der neueu Schuls "ordnung und des Reglements", zu erreichen. Der Gemeinde

<sup>11)</sup> Amtsblatt 1838, S. 4 ff.

<sup>22)</sup> Wirklich haben feither auch mehre die bekannte Erklärung gegen die Beschlüsse dieser Versammlung unterzeichnet.

hundweil ward bas schone Zengnig, daß bie bisberigen Schritte dort am wenigsten Unflang gefunden haben. Rach ihm fprachen besonders der erwähnte Bangiger, Johannes Widmer von Stein, Mitglied bes Revisionsrathes, und Peter Belle weger, Schufter, von herisau. Durch Besonnenheit und Maßigung zeichnete fich Widmer von Stein aus, ber auf eine Commiffion antrug, welche die Schulordnung prufe und sich mit ihren Beschwerden gegen dieselbe an den Landrath wende. Das Gegentheil von Widmer mar Peter Zellweger, früher einer der thatigsten und eifrigsten Begner der Berbefferung ber Berfaffung. Seine Bemerkungen gegen bie Schulordnung und überhaupt charafterifiren ihn vortrefflich. Er fand die Schulordnung im Widerspruche mit ber Berfaffung, ba biefe die Unterftugung ber Armen ben Gemeinben übermeife, in jener aber ber 30. Artifel verfuge, bag armere Gemeinden fur die Unschaffung von Lehrmitteln aus dem landsäckel zu unterstügen seien. Auch er magte es, die Schulordnung zu beschuldigen, fie beruchsichtige bie Religion nicht genug, fie ftreite mit bem Geift und ber Lehre Christi und "thue den Lehrern zuviel offene Rechte in die Natur "auf"; er sei auch, sagte er, nie in der Natur unterrichtet worden und fenne jest die hauptsache boch 13). Geine Untrage brangen auf Revision des britten Artifels in ber Berfaffung und bes britten Artifels in ben Sitten : und Policeis Gefegen, denn menn man fo dem Saufe die Grundbalten "nehme, werde es von felbst zusammenfallen". Er will namentlich, daß im 3. Artifel der Berfaffung bestimmt werde, "bestehende Berordnungen" muffen von der landsgemeinde genehmigt werden; der Fall fonne allerdings eintreten, wo der große Rath Berordnungen erlaffen muffe, aber "befte= bende Verordnungen. durfen nicht von ihm ausgeben.

<sup>23)</sup> So glücklich war der große Haller nicht, als er fagte: In's Innre der Natur dringt kein erschaffner Geift.

Wenn wir auf Lächerlichkeiten ausgehen wollten, so könnsten wir aus der Versammlung in Teuffen noch mehre mitstheilen; wir haben aber nur die Führer dieses Spukes mit einigen Zügen zu zeichnen begehrt. Zellweger's Antrag wurde am Ende von ungelähr zwei Dritteln der Versammlung genehmigt. Wir brechen nun hier unsern Bericht auf dem Puncte ab, wo die ganze Sache in eine politische Reaction hinüberzuschillern beginnt. Der hornung wird und Stoff zur Fortsetzung des Berichtes geben.

Von Merisau erhalten wir die dreizehnte Rec	hnung	ber
Ersparnißanstalt.	1000	
Laut der zwölften Rechnung war die Anstalt am	fl.	fr.
31. Christmonat 1836 an 696 Einleger schuldig geblieben	50190	28
Un neuen Ginlagen und Nachträgen	-000	
find im Laufe des Jahres 1837 hin- ff. fr.		
augekommen 14007 52		
An gutgeschriebenen Zinsen bis zum		
31. Christmonat 1837 1647 32		
	15655	24
	65845	52
Mückgahlungen murden geleiftet	13931	32
Bleibt das Guthaben von 731 Theilhabern .	51914	20
Bilanz am 31. Christmonat 1837.		
Activa. fl. fr. Passiva.	fl.	fr.
An verschiedenen De- Un Guthaben von 731		
bitoren 55339 24 Theilhabern	51914	20
An baar in Cassa 485 55 An Neberschuß seit		
1824	1910	59
53825 19	53825	19
Description of the second seco	ACCOUNT OF THE PARTY OF THE PAR	THE REAL PROPERTY.

Das Guthaben der 731 Ginleger theilt fich in folgende Claffen:

1	fl.	bis	99	fI.	haben	zu	gut	540	Perfonen.
100	77	1)	199	"	"	77	1,33	143	17
200	"	11	299	77	"	"	17	31	"
300	22	17	399	"	"	77	"	10	"
400	11	" 77	499	"	11	11	"	4	"
500	"	und	met	jr	17	"	79	3	17
								731	Theilhaber.

Mit der Ersparniscasse in Teuffen stund es bei Abschluß der Jahresrechnung auf den 31. Christmonat 1837, wie folgt:

3		,		0
		-	fi.	fr.
Guthaben von 87 Ginlegern am 31. Chriffm	ionat 1	836	5241	27
Einlagen von 53 neuen und 43 frühern Gi	nleger	n.	3114	22
Gutgeschriebene Binse gu 4 und 31/2 Prog.		•	208	6
	fl.	fr.	8563	55
Rückgahlungen, 7 gange und 6 theilweise	1186	57		
Bezahlte Zinfe	29	32		
			1216	29
Bleibt 133 Einlegern gut am 31. Chriffmon	nat 18	37	7347	26

De Gine merkwürdige musicalische Erscheinung war die von H. Rathsherrn Roth veranstaltete Gesangaussührung, die den 28. Jänner in der hiesigen Kirche stattsand. Der Gesgenstand derselben waren die vier Jahredzeiten von Haydn, die mit Ausnahme einiger Solostellen im Winter vollständig gesungen wurden. H. Alexander Müller, ein in Zürich anzgestellter Virtuos auf dem Klavier, leitete den Gesang auf dem herrlichen englischen Flügel des H. Roth; Jungser Falk in St. Fiden und H. Becker in St. Gallen übernahmen mit ansgezeichuetem Ersolge die wichtigsten Solostellen, und die Chore wurden von ungefähr vierzig Stimmen von Tenssen ausgesührt. Unter den zahlreichen Zuhörern, deren viele von St. Gallen, Herisau, sowie aus den benachbarten Gemeins den gekommen waren, sprach sich allgemeiner Beisall aus.

(Befdluß folgt.)